

E-Mail Beratungsprozess:

**Ein Beispiel aus dem Rechtsgebiet des
Familien- und Scheidungsrechts**

In folgendem Beispiel erörtern wir Ihnen transparent den Ablauf und den Umfang einer schriftlichen E-Mail-Beratung und geben Ihnen den Überblick, „was Sie für Ihr Geld“ bekommen. Dargestellt wird ein typischer Problembereich des Familien- und Scheidungsrechts.

1. Die Ratsuchende, Frau Mustermann, stellt eine kostenlose, anonyme und unverbindliche Beratungsanfrage und erläutert den Sachverhalt

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

wir haben einen Ehevertrag mit Ausnahmen des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft vereinbart. Es wurde eine modifizierte Gütergemeinschaft darin festgehalten. Unter anderem wurden Unterhaltsverzicht sowie Ausschluss des Versorgungsausgleichs (bekomme nur Unterhalt bis das jüngste Kind 15 Jahre alt ist) vereinbart. Dieser Vertrag ist sehr einseitig und würde im Falle einer Trennung ausschließlich zugunsten meines Mannes ausgelegt werden können. Wir haben zwei kleine Kinder und ich bin nicht berufstätig. Dieser Ehevertrag stimmt mich sehr unzufrieden und war in den letzten Tagen Ursache von häufigen Streitigkeiten. Ich möchte ihn ändern lassen, am besten so, dass wir nach gesetzlicher Rechtsprechung leben.

Leider fühlt sich mein Mann dadurch benachteiligt!

Ich möchte eine Vereinbarung, damit sich beide Ehepartner gerecht behandelt fühlen und nicht einer immer besser da steht. Für den Fall der Trennung, möchte ich mich in erster Linie um die Kinder im Alter von 2 und fast 9 Jahren kümmern. Wir haben uns ein Haus gekauft, das mehrheitlich meinem Mann gehört. Dies sollte seiner Meinung nach ebenfalls anders geregelt werden. Es sollte ganz meinem Mann oder komplett mir gehören. Noch lastet eine hohe Grundschuld auf dem Haus, so dass dies derzeit sehr schwierig umzusetzen sein wird. Da ich mich im Gesetz nicht

auskenne, bitte ich Sie mir rechtlichen Rat zu geben und Vorschläge zum weiteren Vorgehen zu machen. Bitte nennen Sie mir die Höhe Ihres Honorars und ob eine Regelung der o.g. Inhalte noch möglich ist.

Vielen Dank,

mit freundlichen Grüßen

Frau Mustermann

2. Spätestens innerhalb von einem Werktag erhält die Ratsuchende vom Anwalt, Herrn

Beispiel, ein Angebot, das Dauer, Umfang und Preis der schriftlichen Beratung

beinhaltet

=====

Berater RA Bernd Beispiel hat am XX.YY.ZZZZ um 18:00:00 Uhr ein Angebot erstellt

Angebot: 99,00 EUR

Kommentar zum Angebot:

Sehr geehrte Frau Mustermann,

Ihre Anfrage vom 05.05.2004 habe ich geprüft und kann Ihnen mitteilen, dass ich Ihnen zum oben angegebenen Preis eine individuelle rechtliche Beurteilung des Sachverhalts geben kann. Zur abschließenden Beurteilung benötige ich jedoch noch folgende Informationen von Ihnen:

- Wie waren die Verhältnisse bei Abschluss des Ehevertrages; waren Sie schwanger? Hatten Sie Einkommen oder Vermögen, wie war die Lebensplanung von Ihnen beiden?
- Wie viel verdiente Ihr Mann damals und wie viel jetzt?
- Haben Sie Einkommen?
- Ehevertrag in Fotokopie(Fax oder PDF)

Meine Antwort wird Ihnen dabei binnen drei Werktagen ab Zugang der Annahmeerklärung zugegangen sein. Ich würde mich freuen, wenn Sie mein Beratungsangebot in Anspruch nehmen würden und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt

Beispiel

3. Nimmt Frau Mustermann das Angebot an, so beantwortet der Rechtsanwalt die Anfrage gemäß dem Angebot schnell und kompetent und erstellt eine individuelle schriftliche Expertise. Lehnt sie dieses ab, fallen keinerlei Kosten an

Frau Mustermann hat das Angebot von RA Beispiel angenommen

4. So sieht die Antwort von Rechtsanwalt Beispiel aus

Vielen Dank für Ihre Annahme.

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wirksamkeit des Ehevertrages

Nach Überprüfung des von Ihnen übermittelten Ehevertrages kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Nach derzeitigem Stand der Rechtsprechung dürfte dieser Ehevertrag – gerade noch – wirksam sein.

Dies liegt vor allem daran, dass der Zugewinnausgleichsanspruch nicht vollumfänglich

ausgeschlossen worden ist und ferner sich die Unterhaltsregelungen im Rahmen der

höchstrichterlichen Rechtsprechung halten.

Insoweit erscheint mir jedoch die Vereinbarung des Versorgungsausgleichsverzichtes für die Ehezeit

höchst problematisch. Insoweit würde ich an Ihrer Stelle auf eine Ausgleichszahlung drängen. Sollte

dies nicht freiwillig geschehen, würde ich in Ihrem Falle den Ehevertrag als Ganzes gerichtlich

angreifen. Da Sie aufgrund Ihrer finanziellen Situation in jedem Falle Prozesskostenhilfe bekommen würden, hätten Sie diesbezüglich kein finanzielles Risiko zu tragen.

Hinsichtlich Ihres Unterhaltsanspruches ist dieser ehevertraglich so geregelt, wie es die

höchstrichterliche Rechtsprechung vorsieht.

Insoweit steht Ihnen dieser bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres des jüngsten Kindes zu.

Teilweise wird hier das 16. Lebensjahr als Grenze angesehen.

Hinsichtlich des sehr guten Einkommens Ihres Ehemannes wäre im Falle einer Trennung mit einem relativ hohen Unterhaltsanspruch zu rechnen. Zwar kann Ihr Ehemann von seinem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen Kreditbelastungen abziehen, jedoch verbliebe dann immer noch genügend „Verteilungsmasse“ für Kindes- und Ehegattenunterhalt. Hinsichtlich der Kreditschulden für Ihr Haus ist folgendes auszuführen:

Zwar ist es grundsätzlich richtig, dass Sie nach der Trennung Ihrem Eigentumsanteil entsprechende Schulden für das Haus selber bezahlen müssten, jedoch wären Sie hierzu tatsächlich aufgrund Ihres fehlenden Einkommens nicht in der Lage.

Die diesbezügliche Verrechnung erfolgt in der Regel im Rahmen der Unterhaltsberechnung. Hier wird Ihr Ehemann die vollumfänglichen Kreditverbindlichkeiten bedienen, kann diese jedoch dann ebenso vollumfänglich von seinem Nettoeinkommen in Abzug bringen. Somit zahlen also auch Sie sozusagen durch einen verringerten Unterhalt die Schulden anteilig zurück.

2. Vorschlag für künftige „gerechte“ Regelungen

Zunächst weise ich noch einmal darauf hin, dass meines Erachtens der mir vorgelegte Ehevertrag wohl rechtmäßig ist, jedoch ebenso die Möglichkeit besteht, dass ein Familiengericht diesen als sittenwidrig einstuft. Dies steht im freien Ermessen des erkennenden Gerichts.

Einen Anspruch dahingehend, dass Ihr Ehemann den Vertrag abändern muss, besteht nicht. Deshalb würde ich wie folgt vorgehen:

Unter Hinweis darauf, dass Sie aufgrund der Betreuung der gemeinschaftlichen Kinder keine Rentenanwartschaften aufbauen konnten, sollten Sie einen entsprechenden Geldausgleich von Ihrem Ehemann verlangen.

Ferner sollten Sie darauf drängen, dass Sie als „Abfindung“ für den Zugewinnausgleich eine genügend hohe Summe erhalten, die es Ihnen ermöglicht, die nach einer Trennung/Scheidung anfallenden Kosten wie z.B. Wohnung, Hausrat, etc. zu tragen. Insoweit sollte auch Ihr Ehemann ein Interesse daran haben, dass seine Kinder nicht in einer „Bruchbude“ wohnen sollten.

Sollte Ihr Ehemann diesbezüglich kein Verständnis aufbringen, sollten Sie den Ehevertrag einer gerichtlichen Prüfung zuführen. Wie bereits ausgeführt, wären für Sie die finanziellen Folgen

überschaubar.

Die Erfolgsaussichten derartiger gerichtlicher Überprüfungen von Eheverträgen werden stetig größer, da die Gerichte sich immer weiter in die grundsätzlich bestehende Vertragsfreiheit begeben. Ein gerichtliches Vorgehen wäre daher alles andere als zwecklos. Ich hoffe Ihnen mit meinen Ausführungen behilflich gewesen zu sein und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt Beispiel

Sowohl der Rechtsratsuchende als auch der Anwalt haben einer anonymisierten Veröffentlichung der E-Mail Beratung zugestimmt

Noch Fragen? Das anwalt.de-Team steht Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

So erreichen Sie uns:

anwalt.de services AG

Rollnerstraße 8

D-90408 Nürnberg

Info-Telefon: 0911-180-2400

E-Mail: support@anwalt.de